

Geschäfts- und Reisebedingungen

Sehr geehrter Reisegast,

unsere Geschäfts- und Reisebedingungen bilden zusammen mit der Katalogausschreibung sowie den Buchungsinformationen ("Was Sie wissen sollten, bevor Sie mit uns die gewohnte Zivilisation verlassen...") Ihren Reisevertrag mit GEO-TOURS. Die Geschäfts- und Reisebedingungen basieren auf dem Reisevertragsgesetz des BGB. Ferner werden die Besonderheiten, Umstände sowie insbesondere ortsübliche Verhältnisse von Expeditions- und Erlebnisreisen mit Abenteuercharakter berücksichtigt.

1. Abschluß des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Der Kunde erhält vom Reiseveranstalter eine schriftliche Reisebestätigung, mit der die Buchung verbindlich wird. Mit der Anmeldung erkennt der Reisende die Reisebedingungen von GEO-TOURS ausdrücklich als verbindlich an.

Die Reisebestätigung enthält alle wesentlichen Informationen über den Leistungsumfang der gebuchten Reise. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das dieser für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter gegenüber die Annahme erklärt.

Meldet ein Reisender mehrere Personen an, so haftet er neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen ebenso wie für seine eigenen, sofern er dies durch seine Unterschrift erklärt hat.

2. Bezahlung

Mit der Reisebestätigung erhält der Kunde von GEO-TOURS einen Sicherungsschein (Insolvenzabsicherung nach § 651k, Abs. 3, BGB / Reiserecht). Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Reisebestätigung ist pro Reiseteilnehmer eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises, höchstens jedoch 250,- € zu leisten. Der restliche Reisepreis darf von GEO-TOURS nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines verlangt werden und ist 4 Wochen vor Reiseantritt fällig. Die Aushändigung bzw. der Versand der Reiseunterlagen an den Kunden erfolgt nur nach vollständiger Zahlung des Reisepreises.

Sollte der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn nicht vollständig bezahlt sein, obwohl der Sicherungsschein ausgehändigt wurde, wird GEO-TOURS von der Leistung frei und kann die entsprechenden Rücktrittskosten vom Kunden verlangen.

3. Leistungen

Umfang und Art der vertraglichen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den Leistungsbeschreibungen in den Katalogen, Tourbeschreibungen und Webseiten des Reiseveranstalters sowie aus dem Inhalt der Reisebestätigung, der damit überreichten „Praktischen Informationen“ sowie aus den mit den Reise-Unterlagen übergebenen „Abreise-Informationen“. Mündliche Nebenabreden, die den Umfang und die Art der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die nicht von GEO-TOURS wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere, wenn behördliche Maßnahmen in den bereisten Ländern, oftmals Länder der sog. „Dritten oder Vierten Welt“, oder äußere Umstände wie Fälle höherer Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen des Reiseveranstalters, Änderungen des Reiseablaufs erzwingen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über zulässige Leistungsänderungen oder – abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls werden dem Reisenden eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5.1. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung, Nichterscheinen, vorzeitiger Reiseabbruch

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei GEO-TOURS. Eine Umbuchung gilt als Rücktritt mit erfolgter Neuanmeldung. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt	150 € Rücktrittsgebühr
ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reiseantritt	30 % des Reisepreises
ab 29. Tag bis 21. Tag vor Reiseantritt	50 % des Reisepreises
ab 20. Tag vor Reiseantritt	80 % des Reisepreises

Es bleibt dem Reisenden unbenommen, einen geringeren Entschädigungsanspruch nachzuweisen.

Nichterscheinen des Reiseteilnehmers zum Reiseantritt gilt als Rücktritt am Abreisetag. Wenn der zurücktretende Reisende eine Ersatzperson stellt, die den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise genügt, werden keine Rücktrittsgebühren erhoben. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von 150 € zu entrichten. Bricht der Reisende die Reise vorzeitig ab, so erfolgt keine Rückerstattung des Gegenwertes nicht in Anspruch genommener Leistungen. Der Reisende ist in dem Fall für seine Weiter- oder Rückreise selbst verantwortlich.

5.2. Sonderkosten

Entstehen während der Reise aus in der Person des Kunden liegenden Gründen Sonderkosten (als Folge oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Tourverlaufs), so gehen diese zu Lasten des Kunden und sind umgehend vor Ort an den jeweiligen Anspruchssteller zu zahlen. Dies können sein: Aufwendungen wegen verspäteten Eintreffens (aus welchem Grund auch immer, z.B. zu spät ankommender Zubringertransport durch Bahn oder Flugzeug, Ausfall eines Transportmittels etc.) zum Abflug oder zum Beginn eines Tourabschnittes, Kosten und Folgekosten wegen vorzeitiger Beendigung eines Tourabschnittes (als Folge von Unpäßlichkeit, Krankheit oder Unfall, auch für eine Begleitperson). Tritt GEO-TOURS in Vorlage, um einem akuten Notfall zu begegnen, so sind verauslagte Beträge unmittelbar nach Beendigung der Reise an GEO-TOURS zu erstatten.

6. Rücktritt und Kündigung durch GEO-TOURS

GEO-TOURS behält sich das Recht vor, bis zu 30 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten wegen Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Reise, nicht zumutbar ist. Wird die Reise von GEO-TOURS aus einem dieser Gründe abgesagt und macht der Reiseteilnehmer von einem Ersatzangebot keinen Gebrauch, so erhält er den eingezahlten Reisepreis zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Ebenfalls kann GEO-TOURS den Reisevertrag kündigen, wenn der Reiseteilnehmer trotz Rücktrittsandrohung den fälligen Reisepreis innerhalb der gesetzten Frist nicht zahlt. In diesem Fall gelten die unter 5. genannten Entschädigungssätze. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseteilnehmer. Nach Reisebeginn kann GEO-TOURS den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Anmahnung nachhaltig stört oder durch vertragswidriges Verhalten andere Reiseteilnehmer und/oder die Reiseleitung und die weitere Durchführung der Reise gefährdet. Dies gilt auch, wenn der Reisende den Reiseveranstalter bezüglich seines Gesundheitszustandes täuscht bzw. den besonderen Anforderungen der Reise (körperliche Fitness, Mithilfe bei anfallenden Arbeiten) nicht genügt. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers. Der Reiseveranstalter behält den Anspruch auf den Reisepreis; Minderungsansprüche sind ausgeschlossen.

Im Kündigungsfalle während der Reise wird GEO-TOURS durch die eingesetzte Reiseleitung vertreten.

Wird die Durchführung der Reise vor deren Beginn infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, Streik, hoheitliche Anordnungen wie Embargos, Entzug der Landesrechte, Beschlagnahme von Transportmitteln oder Unterkünften) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reisende als auch GEO-TOURS den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für erbrachte Aufwendungen eine angemessene Entschädigung verlangen, wobei die ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge in Abzug zu bringen sind.

Geschäfts- und Reisebedingungen

7. Haftung

GEO-TOURS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung und -abwicklung, die Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der jeweiligen Landes- und Ortsüblichkeit.

Für Beschädigungen oder Verlust von persönlicher Ausrüstung (z.B. Foto- oder Filmausrüstung, Kleidung, Wertsachen etc.) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder extreme Belastungen wie Sand, Staub, hohe Luftfeuchtigkeit, Fahrten bei schwierigen Streckenverhältnissen, Wanderungen, Bergbesteigungen etc. kann der Reiseveranstalter nicht haftbar gemacht werden. Auch bei Aufbewahrung oder Transport in eigenen sowie fremden Fahrzeugen, auf Last-/Tragtieren oder durch Träger ist jegliche Haftung des Veranstalters ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu Beschädigung oder Verlust geführt hat.

8. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder der Reiseveranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und nicht Körperschäden sind, haftet der Reiseveranstalter bis zu einem Betrag von € 4.100,-. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf das dreifache Entgelt beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten je Teilnehmer und Reise. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Montrealer Abkommen, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

9. Leistungsstörungen, Obliegenheiten, Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterläßt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Der Kunde hat GEO-TOURS wegen Abhilfeverlangens eine angemessene Frist zu setzen, um dem Veranstalter die Möglichkeit zu geben, einen Reisemangel, der die Reise erheblich beeinträchtigt, zu beseitigen. Leistet GEO-TOURS keine zumutbare Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag wegen Reisemangel kündigen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von GEO-TOURS verweigert wird.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter oder der Reisende die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Bei Zwischenfällen sowie technischen Pannen unterschiedlichster Art ist den Anweisungen und Anordnungen des Expeditionsleiters oder dessen Stellvertreters Folge zu leisten.

10. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://www.lba.de>.

11. Aufrechnungsverbot

Der Reisende kann nicht gegen die Zahlungsansprüche des Reiseveranstalters aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12. Abtretungsverbot

Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen eines Reiseteilnehmers gegen den Reiseveranstalter an Dritte, insbesondere auch andere Reiseteilnehmer, Ehegatten oder Verwandte. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reiseteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

13. Vorschriften

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung der Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Wenn aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften Nachteile erwachsen, gehen sie zu Lasten des Reisenden, auch wenn behördliche Vorschriften nach der Buchung geändert wurden.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Veranstalter

GEO-TOURS Expeditionen und Erlebnisreisen, oder ein anderer in der Reisebestätigung genannter Partner-Veranstalter. Für dessen Angaben in Reisekatalogen und Reiseunterlagen übernimmt GEO-TOURS keine Haftung, da Gestaltung und Inhalte außerhalb des Einflusses liegen.

GEO-TOURS, Bernd Spreckels
Schopstraße 17, D-20255 Hamburg
Tel. +49 40 4919832; Fax +49 40 4903227

Stand: Mai 2009

Copyright für Fotos, Layout, Text- und Tourenkonzeptionen:
GEO-TOURS Expeditionen und Erlebnisreisen sowie Kooperationspartner.